

Kanton Luzern  
Finanzdepartement  
Herr Regierungsrat Reto Wyss  
Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern

Eingabe auch online unter: <https://www.onlineumfragen.com/login.cfm?um-frage=126100>

Wolhusen, 29. Februar 2024

## **Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz 2026**

### **Antworten und Stellungnahme REGION LUZERN WEST**

#### **1. Handlungsbedarf beim Finanzausgleich**

(vgl. Kap. 1)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der dargestellten Ausgangslage eine Teilrevision des Finanzausgleichs mit Wirkung ab Finanzausgleich 2026 angegangen werden soll?

- Ja       Nein. Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit für die Teilrevision.  
 Nein. Es besteht keine inhaltliche Dringlichkeit für die Teilrevision.  
 Nein, aus anderen Gründen.

Begründung/Erläuterungen

Ja, wir sehen Handlungsbedarf beim Finanzausgleichsgesetz (FAG). So ist das Thema «einheitliche Abschöpfung» schon länger auf der Pendenzenliste. Allerdings beurteilen wir nicht alle vorgeschlagenen Inhalte als dringlich.

## 2. Teil- und Totalrevision

(vgl. Kap. 1)

Sind Sie damit einverstanden, dass eine Teilrevision in beschränktem Umfang mit darauffolgender Totalrevision gemacht werden soll?

- Ja  Nein. Die Teilrevision muss ausgeweitet werden auch für vollständig neue Finanzausgleichsmodelle.  
 Nein. Es braucht sofort eine Totalrevision.  
 Nein, es braucht keine Totalrevision.  
 Nein, aus anderen Gründen.

Begründung/Erläuterungen

Wie bereits in unserer Antwort zur Frage 1 erläutert, beurteilen wir nicht alle vorgeschlagenen Inhalte als dringlich. Wir fordern daher, aktuell eine schlanke Teilrevision durchzuführen. Diese soll so ausgestaltet sein, dass kein obligatorisches Referendum (Volksabstimmung) erforderlich wird.

### **Antrag 1:**

Wir beantragen, dass die in Aussicht gestellte Totalrevision anschliessend umgehend – d.h. noch im Jahre 2024 – zu starten. Diese Totalrevision wird absehbar zeitintensiv werden. Für die Totalrevision sollte wiederum eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation gebildet werden. Die Steuererträge ab dem Jahr 2025 und folgend können nicht seriös prognostiziert werden, wodurch eine Anpassung der Mindestausstattung wieder notwendig werden könnte.

## 3. Begrenzung des jährlichen Wachstums des Ressourcenausgleichs

(vgl. Kap. 3.2.1)

Sind Sie damit einverstanden, dass das jährliche Wachstum des Ressourcenausgleichs auf 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr begrenzt werden soll? (Dies entspricht insgesamt einem Wachstum des Ressourcenausgleichs zwischen 2025 und 2029 um maximal 46 Prozent.)

- Ja  Nein, der Ressourcenausgleich soll stärker wachsen.  
 Nein, der Ressourcenausgleich soll weniger stark wachsen.  
 Nein, aus anderen Gründen.

Begründung/Erläuterungen

Mit der Totalrevision des Kantonalen Richtplanes im Jahr 2007 wurde im Kanton Luzern die Y-Strategie verankert. Kern dieser Strategie ist es, das Wachstum im Kanton Luzern (für Arbeiten und Wohnen) in den Gemeinden auf der Y-Achse und den Zentrumsgemeinden schwergewichtig zu fördern. Die restlichen Gemeinden erhalten nur sehr beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Mit der Teilrevision des Kantonalen Richtplanes im Jahr 2015 wurde diese Lenkung bzw. Beschränkung des Wachstums noch verstärkt. So wurden unter anderem «Aussonnungsgemeinden» bezeichnet. Diese Gemeinden mussten anschliessend in sehr anspruchsvollen Prozessen in ihren Gemeinden Grundstücke auszonen. Seit Inkrafttreten des Richtplanes im Jahre 2007 wurden den peripheren Gemeinden immer erläutert, dass die Nachteile, die sich aus der unterdurchschnittlichen Entwicklung ergeben,

finanziell via den Kantonalen Finanzausgleich ausgeglichen werden. Der Grundtenor lautete: «Dank dem Finanzausgleich werden alle Luzerner Gemeinden vom grossen Wachstum in einigen wenigen Gemeinden profitieren».

Nun ist diese Situation eingetroffen, dass einige wenige Gemeinden sowie der Kanton Luzern stark von diesem raumplanerisch gewünschten und gesteuerten Wachstumseffekt stark profitieren. Somit ist es nun nur folgerichtig, dass von diesem Wachstum des Ressourcenpotentials alle Luzerner Gemeinden profitieren.

Der Kanton Luzern möchte jedoch nun in einer «raschen Übung» das Wachstum des Ressourcenausgleichs begrenzen (deckeln). Das beurteilen wir als grundlegend falsch. Unserer Überzeugung nach widerspricht dies diametral der Y-Achsen-Strategie, welche im aktuell gültigen Kantonalen Richtplan als zentrale Strategie verankert und im PBG (Kantonales Bau- und Planungsgesetz) umgesetzt ist.

Wir sehen allerdings einen anderen Lösungsansatz, um die Gebergemeinden des Finanzausgleichs entlasten zu können.

#### Teiler der Erträge aus Sondersteuern überprüfen

Im Rahmen der AFR 18 wurden die Erträge aus Sondersteuern zwischen dem Kanton Luzern und den Gemeinden neu verteilt (Einführung Teiler 70:30 zu Gunsten Kanton Luzern). Diese willkürliche Veränderung hat viel Unmut und Unverständnis im Gefüge des jahrzehntelang akzeptierten Finanzausgleichs verursacht.

#### **Antrag 2:**

Wir beantragen, dass die im Rahmen der AFR 18 erfolgte Veränderung bei den Sondersteuern nun als Teil der aktuellen Teilrevision FAG – spätestens jedoch im Rahmen der geplanten Totalrevision FAG - vertieft überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

#### **4. Einheitliche Abschöpfung der Gebergemeinden**

(vgl. Kap. 3.2.2)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden, welche Beiträge an den Ressourcenausgleich leisten, einheitlich abgeschöpft werden sollen?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen

Dieses Anliegen ist eine der letzten Pendenzen aus den erarbeiteten Wirkungsberichten. Wir sind wie der Regierungsrat der Überzeugung, dass diese systemwidrige Situation nun – d.h. mit der anstehenden Teilrevision FAG - erledigt wird.

#### **5. Aufhebung Verknüpfung Lastenausgleich und Ressourcenausgleich**

(vgl. Kap. 3.3.2)

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehende Verknüpfung der Dotierung des Lastenausgleichs an die Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs aufgehoben werden soll?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen

Die Aufhebung der Verknüpfung des Lastenausgleichs mit dem Ressourcenausgleich ist eine seit Jahren bestehende Pendeuz. Wir sind damit einverstanden, dass diese Verknüpfung aufgehoben wird.

Hingegen sind wir mit der Begrenzung der Teuerung auf 2% (beim Wachstum des Lastenausgleichs) nicht einverstanden. In den letzten Jahren sind die Marktpreise im Bausektor massiv gestiegen – durchschnittlich jährlich deutlich über 2%. Diese Entwicklung wird absehbar so weiter gehen.

### **Antrag 3:**

Wir beantragen, dass das jährliche Wachstum des Lastenausgleichs gemäss Teuerung von 2% auf 5% erhöht wird.

## **6. Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs I**

(vgl. Kap. 3.3.3)

Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund der Einführung der einheitlichen Abschöpfung der Infrastrukturlastenausgleich zum Ausgleich von Zentrumslasten erhöht werden soll?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Eine mögliche Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs I soll im Rahmen der anstehenden Totalrevision FAG grundlegend geprüft und allenfalls umgesetzt werden.

## **7. Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs II**

(vgl. Kap. 3.3.3)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Infrastrukturlastenausgleich um 6 Millionen Franken erhöht werden soll (ohne Reduktion der anderen Lastenausgleichstöpfe)?

Ja  Nein, der Infrastrukturlastenausgleich soll stärker erhöht werden.  
 Nein, der Infrastrukturlastenausgleich soll weniger stark erhöht werden.  
 Nein, aus anderen Gründen.

Begründung/Erläuterungen

Auch eine mögliche Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs II soll im Rahmen der anstehenden Totalrevision FAG grundlegend geprüft und allenfalls umgesetzt werden. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Infrastrukturlastenausgleichs II von 6 Millionen auch der Grund ist, wieso die geplante Teilrevision FAG eine Volksabstimmung zur Folge hat. Eine Volksabstimmung zur Veränderung FAG würde einige Risiken, vor allem dasjenige der Ablehnung, beinhalten. Mit dem Verzicht auf das obligatorische Referendum kann die unbestrittene anstehende Totalrevision FAG früher, konkret bereits im Jahr 2024, gestartet werden.

## 8. Weitere Revisionspunkte

(vgl. Kap. 4)

Sind Sie mit den weiteren Revisionspunkten (Zusammenarbeitsprojekte, Vorwirkung, Rechtsmittelweg) einverstanden?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterung: ---

## 9. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ja.

### Nicht erfolgte Entlastungen im Wasserbau (in AFR18) rückgängig machen

Im Rahmen der AFR 18 (Aufgaben- und Finanzausgleichsreform 2018) hat der Kanton Luzern den Gemeinden den topografischen Lastenausgleich aufgrund der geplanten Entlastungen im Wasserbau gekürzt. Diese Entlastungen sind bekannterweise nicht eingetroffen (siehe Ausführungen dazu im Wirkungsbericht AFR 18, Botschaft 14 vom 21. November 2023, Kapitel 6.2).

### Antrag 4:

Wir beantragen deshalb, dass die im Rahmen der AFR 18 erfolgten Kürzungen des topografischen Lastenausgleichs betreffend Wasserbau bei der geplanten Totalrevision FAG vollständig rückgängig gemacht werden.

### Beitrag Kanton Luzern an Betrieb grosse Kulturbetriebe der Stadt Luzern mitberücksichtigen

Die grossen Kulturbetriebe in der Stadt Luzern (Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Kunstmuseum Luzern) sind seit vielen Jahren im Zweckverband «grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern» zusammengefasst. Seit dem Jahr 2015 gehören zusätzlich auch das Lucerne Festival und das Verkehrshaus Luzern zum erwähnten Zweckverband. Der Zweckverband «grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern» finanziert den Betrieb der erwähnten fünf Kulturbetriebe in der Stadt Luzern. Aktuell trägt der Kanton Luzern 70% dieser Kosten. Für das Jahr 2024 hat der Kanton Luzern dafür CHF 19.896 Mio. budgetiert. Aus Sicht der Region Luzern West leisten somit die Gemeinden aus der Agglomeration und dem ländlichen Raum des Kantons Luzern einen wesentlichen Beitrag zur Tragung von Infrastrukturlasten der Stadt Luzern. Die Kulturbetriebe auf der Landschaft werden nicht im gleichen Ausmass unterstützt – wenn überhaupt.

### Antrag 5:

Wir beantragen, dass bei der geplanten Totalrevision FAG bei der Bemessung der Infrastrukturlasten der Stadt die erwähnten CHF 19.896 Mio. als bereits bestehender Beitrag an die Infrastrukturlasten zu Gunsten der Stadt Luzern eingerechnet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.